

2. Satzung zur Änderung
der
Satzung der Gemeinde Flintbek über die Erhebung einer
Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.- H. S. 57) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig - Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl. -H. S.27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. September 2020 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin/ eines Hundehalters endet die Steuerpflicht vor dem Monat, in das der Wegzug fällt; Sie beginnt mit dem darauffolgenden Monat des Kalendermonats.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb des darauf folgenden Monat des Kalendermonats steuerpflichtig.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flintbek, den September 2020

Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister

Olaf Plambeck

